

Stadt Tengen

Landkreis Konstanz

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
für die Märkte Josefsmarkt, Schätzelemarkt und Nikolausmarkt**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 17. Februar 1997 folgende **Gebührensatzung** für die Märkte Josefsmarkt, Schätzelemarkt und Nikolausmarkt beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Tengen erhebt nach dieser Satzung Gebühren für die Krämermärkte Josefsmarkt und Nikolausmarkt sowie für den 2-tägigen Schätzelemarkt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Marktes die ihm zugewiesene Standfläche einnimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Gebühren werden nach der auf der Marktfläche zur Verfügung gestellten Frontmeter je Standfläche bemessen.

§ 4 Gebührensätze

1. Die Marktgebühr beträgt für den **Josefsmarkt** (1-tägige Veranstaltung):

- | | |
|--|-----------|
| a) je angefangenen Laufmeter
Frontlänge des Standes (Platz) | 5,-- DM |
| b) für einen 4-Meter Stand
(nur Materialbereitstellung) | 35,-- DM |
| c) für einen 4-Meter Stand
(aufgestellt durch die Stadt) | 100,-- DM |
| d) die Mindestgebühr pro Stand beträgt
(Ziff. a) | 20,-- DM |

2. Die Marktgebühr beträgt für den **Schätzelemarkt** (2-tägige Veranstaltung):

- | | |
|--|-----------|
| a) je angefangenem Laufmeter
Frontlänge des Standes (Platz) | 12,-- DM |
| b) für einen 4-Meter Stand
(nur Materialbereitstellung) | 35,-- DM |
| c) für einen 4-Meter Stand
(aufgestellt durch die Stadt) | 100,-- DM |
| d) die Mindestgebühr pro Stand beträgt
(Ziff. a) | 40,-- DM |
| e) Zuschlag für Imbiß- und Süßwarenstände | 70,-- DM |

3. Die Marktgebühr beträgt für den **Nikolausmarkt** (1-tägige Veranstaltung):

- | | |
|--|-----------|
| a) je angefangenem Laufmeter
Frontlänge des Standes (Platz) | 2,-- DM |
| b) für einen 4- Meter Stand
(nur Materialbereitstellung) | 35,-- DM |
| c) für einen 4-Meter Stand
(aufgestellt durch die Stadt) | 100,-- DM |
| d) die Mindestgebühr pro Stand
(Ziff. a) | 10,-- DM |

§ 5 Fälligkeit und Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht bei der Zuweisung, bzw. Zulassung zum Markt. Die Gebühr wird mit Beginn des entsprechenden Marktes fällig.

§ 6 Einzug der Gebühren

1. Die Gebühren werden entweder durch Rechnung oder Bareinzug eingefordert bzw. eingekassiert.
2. Die Quittung bzw. der Überweisungsträger sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeinde vorzulegen. Die Gebühren gelten als nicht bezahlt, wenn die Quittung bzw. der Überweisungsträger bei der Kontrolle nicht vorgelegt wird.

3. Gebührenschuldner, die beim Einzug der Gebühren übersehen worden sind oder deren Gebührenschuld sich erweitert hat, haben die Gebühren unaufgefordert und sofort nachzuentrichten.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Besondere Leistungen

Die Gebühren umfassen nicht das Entgelt für Strom, Wasser, Reinigung und ähnliche Leistungen. Entstehen der Stadt Tengen für eine Leistung, die sie auf Veranlassung eines Benutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vornimmt, besondere Aufwendungen, so hat der Benutzer die entstehenden Kosten nach Wahl der Gemeinde vorzuschießen oder zu erstatten.

§ 8 Benutzungsrecht

1. Das Benutzungsrecht gilt nur für diejenigen Plätze, die dem Benutzer zugewiesen worden sind. Das Benutzungsrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Gebühren werden jeweils für die ganze Marktzeit erhoben. Die Nichtbenutzung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Die Gemeinde kann jedoch die Gebühren aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 18. Februar 1997




Groß, Bürgermeister